

Konzessionsvertrag

zwischen der

*Stadt Wolmirstedt
August-Bebel-Str. 25
39326 Wolmirstedt*

- nachstehend „**Stadt**“ genannt -

und der

*Stadtwerke Wolmirstedt GmbH
Samsweger Str. 22
39326 Wolmirstedt*

- nachstehend „**Konzessionsnehmer**“ genannt -

wird folgender

**Vertrag über die Bereitstellung des Netzes und die Nutzung
öffentlicher Verkehrswege zur Versorgung mit elektrischer Energie
im Bereich der Kernstadt Wolmirstedt**

abgeschlossen.

§ 1

Aufgaben und Pflichten des Konzessionsnehmers

(1) Der Konzessionsnehmer wird innerhalb des Vertragsgebiets der Kernstadt Wolmirstedt ein Elektrizitätsversorgungsnetz für die allgemeine Versorgung von Letztverbrauchern betreiben und nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen jedermann an sein Netz anschließen und Zugang zum Netz gewähren. Das Vertragsgebiet ist in der beigelegten Karte (Anlage) rot umrandet. Das Elektrizitätsversorgungsnetz im Sinn dieses Vertrags besteht aus allen im Vertragsgebiet derzeit befindlichen bzw. noch dazu kommenden Elektrizitätsversorgungsanlagen, die sich im Eigentum bzw. der Verfügungsbefugnis des Konzessionsnehmers befinden und zur Versorgung von Letztverbrauchern im Vertragsgebiet bestimmt sind (Elektrizitätsversorgungsnetz). Hierzu gehören insbesondere Kabel, Leitungen, Schaltanlagen, Ortsnetzstationen, Transformatoren, Verteilerschränke, Hausanschlüsse, Zähler, sämtliche Messeinrichtungen, Rundsteuerungen, Fernwirkanlagen und -leitungen, Fernmeldeeinrichtungen zur Netzsteuerung und das Zubehör zu den jeweiligen Anlagen.

(2) Ist der Konzessionsnehmer

1. Eigentümer des Elektrizitätsversorgungsnetzes, aber nicht dessen Betreiber oder
2. Betreiber des Elektrizitätsversorgungsnetzes, aber nicht dessen Eigentümer,

so ist er verpflichtet, im Rahmen eines Pachtvertrags – im Fall der Nr. 1 mit dem Netzbetreiber und im Fall der Nr. 2 mit dem Eigentümer – sicherzustellen, dass diejenigen Verpflichtungen gegenüber der Stadt erfüllt werden, die lediglich vom Eigentümer oder Betreiber des Elektrizitätsversorgungsnetzes erfüllt werden können oder zumindest deren Mitwirkung bedürfen. Der Konzessionsnehmer ist berechtigt, im Rahmen eines Pachtvertrags dem jeweiligen Vertragspartner seine Rechte aus diesem Vertrag zur Ausübung zu überlassen. Der Abschluss des Pachtvertrags bedarf der Zustimmung der Stadt. § 9 Abs. 2 Sätze 3 und 4 gelten insoweit entsprechend.

(3) Ist die Sicherheit und Zuverlässigkeit der Versorgung gefährdet oder gestört, finden zwingend die einschlägigen Vorschriften Anwendung, insbesondere das Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) und die Verordnung zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung in einer Versorgungskrise (Elektrizitätssicherungsverordnung – EltSV) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Rechte und Pflichten der Stadt

(1) Die Stadt räumt dem Konzessionsnehmer zur Erfüllung seiner Aufgabe das Recht ein, ihre öffentlichen Verkehrswege zur Errichtung und zum Betrieb des Elektrizitätsversorgungsnetzes zu nutzen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, eine bestimmte Beschaffenheit oder Eigenschaft der öffentlichen Verkehrswege vorzuhalten. Für nicht vertragsgegenständliche Elektrizitätsversorgungsanlagen, die öffentliche Verkehrswege der Stadt in Anspruch nehmen, bedarf es eines gesonderten Gestattungsvertrags.

(2) Die Stadt und die Stadtwerke werden einander von Baumaßnahmen, die den anderen Vertragspartner berühren, so rechtzeitig unterrichten, dass dieser Gelegenheit zur Stellungnahme hat und geeignete Vorkehrungen zum Schutz seiner Anlagen treffen kann.

(3) Wird das Eigentum an einem Grundstück, das dem öffentlichen Verkehr dient und für eine Elektrizitätsversorgungsanlage des Konzessionsnehmers in Anspruch genommen wird, einem Dritten übertragen oder wird es entwidmet, so informiert die Stadt den Konzessionsnehmer rechtzeitig vorher und bestellt, soweit erforderlich, auf Antrag des Konzessionsnehmers zu dessen Gunsten und auf dessen Kosten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit. Für die Wertminderung des Grundstücks leistet der Konzessionsnehmer eine einmalige angemessene Entschädigung, die mit der Eintragung der Dienstbarkeit fällig wird.

(4) Für die Benutzung der nicht dem öffentlichen Verkehr dienenden Grundstücke der Stadt (fiskalische Grundstücke) durch Energieversorgungsanlagen bedarf es der schuldrechtlichen Einräumung und Bestellung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Konzessionsnehmers. Der Konzessionsnehmer übernimmt die Kosten der Bestellung der Dienstbarkeit und zahlt nach Eintragung der Dienstbarkeit ins Grundbuch eine angemessene Entschädigung. § 12 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) bleibt unberührt.

(5) Für bestehende und durch den Konzessionsnehmer neu zu errichtende Telekommunikationsleitungen, die nicht zum Netzbetrieb erforderlich sind, gilt das Telekommunikationsgesetz (TKG). Wenn der Konzessionsnehmer Leitungen zu kommerziellen Telekommunikationszwecken an Dritte überlässt, wird er die Stadt informieren. Vor der Errichtung neuer Telekommunikationsleitungen und der Änderung vorhandener Telekommunikationsleitungen, die nicht zum Netzbetrieb erforderlich sind, ist die nach dem TKG erforderliche Zustimmung der Stadt einzuholen.

§ 3

Zusammenarbeit zwischen Stadt und Konzessionsnehmer

(1) Die Stadt und der Konzessionsnehmer werden bei der Erfüllung dieses Vertrags vertrauensvoll zusammenwirken, gegenseitig auf ihre Interessen Rücksicht nehmen und sich nach Kräften unterstützen. Der Konzessionsnehmer wird sein Netz der allgemeinen Versorgung innerhalb des Vertragsgebiets entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen im Einvernehmen mit der Stadt und unter Berücksichtigung städtischer Belange ausbauen, betreiben und unterhalten. Das Einvernehmen kann die Stadt nur verweigern, wenn Belange im Sinn des Abs. 3 Satz 2 konkret entgegenstehen. Falls Bauarbeiten der Stadt und des Konzessionsnehmers etwa zur gleichen Zeit anfallen, sollen die Arbeiten möglichst gleichzeitig begonnen, koordiniert und ausgeführt werden. Sofern bei Baumaßnahmen der Stadt oder des Konzessionsnehmers erforderliche Straßenaufbrüche gemeinsam genutzt werden können, werden die anfallenden Kosten des Erdbaus von der Stadt und dem Konzessionsnehmer hälftig getragen. Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, insbesondere bei Baumaßnahmen die Kabel- und Leitungstrassen der Elektrizitätsversorgungsanlagen insbesondere zur Mitbenutzung für die Verlegung von Leerrohren und/oder Telekommunikationslinien sowie für Rohre zur Wärmeversorgung zur Verfügung zu stellen. In Bezug auf Leerrohre und/oder Telekommunikationslinien gilt Folgendes:

1. Der Konzessionsnehmer wird die Stadt frühzeitig über geplante Tiefbaumaßnahmen und die Möglichkeit der Mitverlegung informieren.
2. Der Konzessionsnehmer wird bei Interesse den TK-Dienstleistern und der Stadt die Möglichkeit der Mitverlegung einräumen. Im Zweifel gilt hierbei der Leitfaden der Bundesnetzagentur für die Mitverlegung von Glasfaserkabeln oder Leerrohren für den Telekommunikationsbreitbandbetrieb im Rahmen notwendiger Verlegung von Stromleitungen und die regulierungsrechtlichen Kostenschlüsselgrundsätze für die Aufteilung der Tiefbaukosten.
3. Dem Konzessionsnehmer bleibt es unbenommen, ebenfalls Glasfaserkabel zu Telekommunikationszwecken (mit) zu verlegen, soweit er hierzu nach dem TKG berechtigt ist.

(2) Die Stadt und der Konzessionsnehmer werden einander von Maßnahmen, die den anderen Vertragspartner berühren, frühzeitig unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Das gilt insbesondere für

1. die Aufstellung neuer und die Änderung bestehender Bauleitpläne,
2. bedeutsame Bauvorhaben der Vertragspartner und Dritter, speziell im Hinblick auf die mögliche Einlegung von Leerrohren und Telekommunikationslinien,
3. erhebliche Veränderungen im Aufkommen der Konzessionsabgabe.

Der Konzessionsnehmer stellt der Stadt auf Wunsch kostenfrei einen aktuellen Netzplan sowie bei konkretem Bedarf projektbezogene Bestandspläne mit einer erforderlichen Einweisung zur Verfügung. Der Konzessionsnehmer ist für neu zu errichtende Elektrizitätsversorgungsanlagen des Elektrizitätsversorgungsnetzes verpflichtet, Aufzeichnungen über deren Art und deren Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich empfangener Zuschüsse zu führen.

(3) Berechtigte Belange des anderen Vertragspartners sind zu berücksichtigen. Hierzu gehören auch die berechtigten Belange der Stadt im Natur-, Landschafts- und Umweltschutz.

(4) Der Konzessionsnehmer wird bei seiner örtlichen Ausbauplanung beschlussmäßige Vorgaben der Stadt zur örtlichen Energieversorgung im Rahmen ihrer Planungshoheit auch außerhalb von Bebauungsplänen berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für den Ausbau von Anlagen mit erneuerbarer Energie. Innerhalb geschlossener Ortsgebiete ist die Erschließung zukünftig ausschließlich in Erdverkabelung durchzuführen. Der Konzessionsnehmer wird sich bemühen, die städtischen Interessen bei der Festlegung und Gestaltung der Elektrizitätsversorgungsanlagen zu berücksichtigen.

(5) Für die Ausführungen von Bauarbeiten des Konzessionsnehmers in den Vertragsgrundstücken gilt Folgendes:

1. Vor Beginn der Bauarbeiten erkundigt sich der Konzessionsnehmer, ob im Bereich der geplanten Elektrizitätsversorgungsanlage bereits Fernmeldeanlagen, andere Versorgungsleitungen oder dergleichen verlegt sind. Den Beginn der Bauarbeiten zeigt er der Stadt rechtzeitig, mindestens aber 3 Monate vor Beginn der Bauarbeiten an, ebenso sonstigen leitungsführenden Unternehmen im Bereich der Baustelle. Das gilt nicht im Falle von Störungen und Notfallmaßnahmen. Hier erfolgt eine Anzeige in den darauffolgenden Dienststunden.
2. Die Bauarbeiten werden so durchgeführt, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Der Konzessionsnehmer trifft im Benehmen mit der Stadt alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen; Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Es gelten die anerkannten Regeln der Straßenbautechnik (z. B. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen, Ausgabe 2012 – ZTV A-StB 12). Durch die Bauarbeiten dürfen die Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht mehr als unvermeidbar beschränkt werden.
3. Der Konzessionsnehmer ist verpflichtet, nach Beendigung von Bauarbeiten an seinen Anlagen die in Anspruch genommenen Grundstücke und Gebäude wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
4. Nach Beendigung der Bauarbeiten findet eine gemeinsame Besichtigung statt, soweit die Stadt nicht auf diese verzichtet. Über die Besichtigung wird eine Niederschrift angefertigt, in die etwaige Vorbehalte wie festgestellte Mängel aufgenommen werden. Bei wesentlichen Mängeln findet nach deren Beseitigung eine nochmalige Besichtigung statt.

5. Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, Schäden zu beheben, wenn die Stadt deren Auftreten rügt und sie auf die Bauarbeiten des Konzessionsnehmers zurückzuführen sind, sofern die Abnahme dieser Bauarbeiten nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Innerhalb dieser Frist wird vermutet, dass die gerügten Schäden auf die Bauarbeiten des Konzessionsnehmers zurückzuführen sind, sofern diese Bauarbeiten am gleichen Ort die letzten waren. Die Frist beginnt mit der Abnahme der Bauarbeiten durch die Stadt. Ist auf eine Besichtigung verzichtet worden, beginnt die Frist mit dem Eingang einer schriftlichen Anzeige des Konzessionsnehmers über die Beendigung der Bauarbeiten. Anträge zur Erteilung verkehrsbehördlicher Anordnungen sind rechtzeitig bei der zuständigen Verkehrsbehörde zu stellen.
 6. Der Konzessionsnehmer übergibt der Stadt auf deren Wunsch spätestens sechs Monate nach Fertigstellung der Baumaßnahme einen Bestandsplan über die realisierten Bauarbeiten an den Netzanlagen. Diese Unterlagen zeigen genau und vollständig die Netzanlagen, die sich innerhalb und außerhalb der dem öffentlichen Verkehr dienenden Grundstücke befinden. Sie können auf Wunsch der Stadt – soweit verfügbar – auch in digitaler Form übergeben werden. Die Übergabe dieser Unterlagen entbindet die Stadt und sonstige Dritte nicht von der Verpflichtung, vor der Durchführung von Tiefbauarbeiten gesonderte Plan- und Trassenauskünfte beim Konzessionsnehmer einzuholen.
- (6) Die Stadt kann vom Konzessionsnehmer die kostenfreie Beseitigung endgültig stillgelegter Anlagen des Elektrizitätsversorgungsnetzes verlangen, soweit diese Anlagen Maßnahmen der Stadt erschweren oder behindern oder ein sonstiges erheblich berechtigtes Interesse besteht.
- (7) Änderungen an den vorhandenen Elektrizitätsversorgungsanlagen und/oder Errichtungen neuer Elektrizitätsversorgungsanlagen des Elektrizitätsversorgungsnetzes dürfen, soweit sie jeweils gesetzlich nicht erforderlich sind, in den letzten drei Jahren vor Auslaufen des Konzessionsvertrags nur mit Zustimmung der Stadt durchgeführt werden, soweit der Wert einer Einzelmaßnahme 100.000 Euro übersteigt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen von der Stadt versagt wird. Die Frist beginnt zum Zeitpunkt des Zugangs einer vom Konzessionsnehmer in Textform erstellten Information über eine Maßnahme nach Satz 1 bei der Stadt.

§ 4

Konzessionsabgaben und weitere zulässige Leistungen an die Stadt

(1) Als Entgelt für das dem Konzessionsnehmer eingeräumte Recht zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Stadtgebiet mit Strom dienen, zahlt der Konzessionsnehmer an die Stadt Konzessionsabgaben im jeweils höchstzulässigen Umfang im Rahmen der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Konzessionsabgabe beträgt derzeit:

1. Bei der Belieferung von Tarifikunden im Sinn der KAV

- 0,61 ct/kWh bei Strom, der im Rahmen eines Schwachlasttarifs (§ 9 der Bundestarifordnung Elektrizität) oder der dem Schwachlasttarif entsprechenden Zone eines zeitvariablen Tarifs (Schwachlaststrom) geliefert wird
- 1,32 ct/kWh bei Strom, der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird.

2. Bei der Belieferung von Sondervertragskunden.

- 0,11 ct/kWh

Für Stromlieferungen aufgrund von Sonderkundenverträgen aus dem Niederspannungsnetz (bis 1 kV) gilt § 2 Abs. 7 KAV.

(3) Im Fall geänderter gesetzlicher Vorgaben werden Verhandlungen über eine Neufestlegung aufgenommen. Soweit gesetzlich zulässig, gelten die in Abs. 2 geregelten Beträge bis zu einer Neuvereinbarung weiter.

(4) Liefern Dritte im Wege der Durchleitung Strom an Letztverbraucher, so sind von dem Konzessionsnehmer Konzessionsabgaben in der Höhe zu zahlen, wie sie der Konzessionsnehmer in vergleichbaren Fällen für eigene Lieferungen seines Unternehmens oder durch verbundene oder durch assoziierte Unternehmen in diesem Versorgungsgebiet zu zahlen hätte. Wird ein Weiterverteiler über öffentliche Verkehrswege und -flächen mit Strom beliefert, der diesen Strom ohne Benutzung öffentlicher Verkehrswege und -flächen an Letztverbraucher weiterleitet, so hat der Konzessionsnehmer für dessen Belieferung Konzessionsabgaben in der Höhe zu entrichten, in der sie ohne seine Einschaltung zu entrichten wären.

(5) Konzessionsabgabepflichtig sind auch konzerninterne Lieferungen (Eigenbezug), wenn sie über öffentliche Wege erfolgen und wenn die entsprechende Konzerngesellschaft kein Energieversorgungsunternehmen (§ 3 Nr. 18 EnWG) ist.

(6) Für den Zeitraum zwischen Ablauf dieses Vertrags und einem Neuabschluss mit dem Konzessionsnehmer oder einer Übertragung von Elektrizitätsversorgungsanlagen nach § 13 Abs. 1 werden vom Konzessionsnehmer an die Stadt die in Abs. 1 vereinbarten Konzessionsabgaben weiter entrichtet, soweit dies rechtlich zulässig ist und die entsprechenden Zahlungen regulatorisch anerkannt werden. Bereicherungsrechtliche Ansprüche der Stadt bleiben unberührt.

(7) Der Konzessionsnehmer gewährt der Stadt für den Eigenverbrauch den höchstzulässigen Preisnachlass auf den Rechnungsbetrag für den Netzzugang im Niederspannungsnetz gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 KAV in der jeweils geltenden Fassung (derzeit 10 von Hundert des Rechnungsbetrages). Voraussetzung für die Gewährung des Preisnachlasses ist eine schriftliche Mitteilung der Stadt an den Konzessionsnehmer, in der die jeweils zu begünstigenden Abnahmestellen angegeben werden, rechtzeitig im Voraus. Für den Zeitraum zwischen Ablauf dieses Vertrags und einem Neuabschluss mit dem Konzessionsnehmer oder einer Übertragung von Elektrizitätsversorgungsanlagen nach § 13 Abs. 1 gewährt der Konzessionsnehmer der Stadt den höchstzulässigen Rabatt, soweit die rechtliche Zulässigkeit zum Ablauf des Vertrags feststeht. Wird die regulatorische Anerkennung verweigert, entfällt der Rabatt; eventuelle Minderzahlungen sind nachzuzahlen.

(8) Für Leistungen, die die Stadt auf Verlangen oder im Einvernehmen mit dem Konzessionsnehmer zu seinem Vorteil erbringt, gewährt der Konzessionsnehmer im gesetzlich zulässigen Umfang Verwaltungskostenbeiträge.

§ 5

Abrechnung

(1) Der Konzessionsnehmer rechnet die Konzessionsabgaben jährlich nachträglich gegenüber der Stadt mit einer Schlussabrechnung ab. Die Schlussabrechnung ist spätestens zwei Monate nach dem Ende eines Kalenderjahres zu übergeben. Der Konzessionsnehmer hat der Stadt alle Auskünfte zu erteilen, die die Stadt benötigt, um die Berechnung nachvollziehen zu können. Die Grundlagen der Berechnung werden auf Verlangen der Stadt oder einem von ihr beauftragten Dritten in geeigneter Weise nachgewiesen und erläutert. Verbleiben bei der Stadt im Anschluss weiterhin Zweifel im Hinblick auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Schlussabrechnung, kann sie vom Konzessionsnehmer verlangen, das Testat eines einvernehmlich zu bestimmenden Wirtschaftsprüfers einzuholen und der Stadt zu übergeben. Sämtliche im Zusammenhang mit der Erstellung des Testats entstandenen Kosten fallen dem Konzessionsnehmer zur Last, falls das Testat die Richtigkeit und Vollständigkeit der Abrechnung nicht bestätigt, sonst der Stadt.

(2) Der Konzessionsnehmer zahlt vierteljährlich Abschläge auf die Konzessionsabgaben. Die Abschlagszahlungen werden jeweils nachträglich zum 1. April, 1. Juli, 1. Oktober und 1. Januar für das vorangegangene Quartal fällig. Die Höhe der Abschlagszahlung beträgt ein Viertel des Betrags der letzten Schlussabrechnung. Maßgeblich für den rechtzeitigen Eingang der Zahlung ist der Zeitpunkt der Wertstellung auf dem Konto der Stadt. Unterschiedsbeträge zwischen Abschlagszahlungen und Schlussabrechnung werden mit der auf die Schlussrechnung folgenden Abschlagszahlung saldiert und nicht verzinst.

(3) Die Zahlung der Konzessionsabgabe erfolgt als Netto-Betrag. Sollte die Konzessionsabgabe aufgrund gesetzlicher Änderung oder rechtskräftiger Entscheidungen in Zukunft der Umsatzsteuer unterliegen, ist seitens des Konzessionsnehmers zusätzlich zur gesetzlich geschuldeten bzw. vertraglich vereinbarten Höhe der Konzessionsabgaben Umsatzsteuer zu zahlen. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich seitens des Konzessionsnehmers im Wege der Gutschriftstellung.

§ 6

Änderung der Versorgungsanlagen

(1) Erfordern kommunale Maßnahmen im öffentlichen Interesse Änderungen oder Sicherungen der bestehenden Elektrizitätsversorgungsanlagen des Konzessionsnehmers auf öffentlichen Verkehrswegen, so führt der Konzessionsnehmer nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die Änderung oder Sicherung in angemessener Frist durch (Folgepflicht). Die Anpassung kann z. B. in einer Umlegung oder Tieferlegung dieser Elektrizitätsversorgungsanlagen bestehen. Die notwendigen Kosten der Anpassung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KAV (Folgekosten) tragen die Stadt zu 10 % und der Konzessionsnehmer zu 90 %, es sei denn, dass

1. ein Dritter von der Stadt verpflichtet werden kann, die Folgekosten zu erstatten oder
2. sich die Stadt dafür entscheidet, die Tiefbauarbeiten einschließlich der Wiederherstellung der Oberfläche auf ihre Kosten durchzuführen, während die Arbeiten an den Elektrizitätsversorgungsanlagen des Konzessionsnehmers dieser auf seine Kosten vornimmt

(2) Erfolgt die Änderung der Versorgungsanlage auf Veranlassung des Konzessionsnehmers, so trägt der Konzessionsnehmer die entstehenden Kosten.

(3) Folgepflicht- und Folgekostenregelungen, die kraft Gesetzes oder aufgrund anderweitig schuldrechtlicher Vereinbarungen oder dinglicher Rechte bestehen, werden durch diesen Vertrag nicht berührt.

§ 7

Haftung

Die Vertragspartner haften nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die infolge der von ihnen oder ihren Beauftragten ausgeführten Arbeiten an Anlagen des jeweils anderen Vertragspartners oder Dritten zugefügt werden.

§ 8

Änderung der wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse

(1) Sollten sich die wirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnisse, die für den Abschluss dieses Vertrags maßgebend waren, während der Vertragsdauer gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses nachhaltig so wesentlich ändern, dass die Rechte und Pflichten der Stadt und des Konzessionsnehmers nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen, kann jeder der beiden Vertragspartner eine Anpassung des Vertrags an die geänderten Verhältnisse verlangen.

§ 9

Übertragung des Vertrags

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, die beiderseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die jeweiligen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Übertragung ist rechtzeitig, in der Regel sechs Monate vorher, anzukündigen.

(2) Der Konzessionsnehmer ist zu einer Übertragung des Vertrags auf einen Dritten nur dann berechtigt, wenn dieser die Rechte und Pflichten des Konzessionsnehmers in vollem Umfang übernimmt und gegen seine technische und finanzielle Leistungsfähigkeit zur ordnungsmäßigen Vertragserfüllung berechtigte Bedenken nicht bestehen. Der Konzessionsnehmer ist zur Übertragung des Vertrags auf einen Dritten insbesondere berechtigt, wenn dies der Trennung von Netzbetrieb und Stromlieferung dient. Die Übertragung bedarf der Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung darf nur aus berechtigten Gründen verweigert werden.

(3) Sollte das Vertragsgebiet ganz oder teilweise einer anderen Gemeinde eingemeindet werden, so ist die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, die Übernahme der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag durch die übernehmende Gemeinde sicherzustellen.

§ 10

Übertragung des Eigentums am Elektrizitätsversorgungsnetz

(1) Eine Übertragung des Eigentums an dem Elektrizitätsversorgungsnetz während der Laufzeit des Konzessionsvertrags ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt zulässig. Die Zustimmung darf nur aus berechtigten Gründen verweigert werden und muss erteilt werden, falls der Konzessionsnehmer hierzu aufgrund gesetzlicher Vorgaben verpflichtet ist und die Anforderungen des Abs. 2 erfüllt sind.

(2) Im Fall der Eigentumsübertragung hat der Konzessionsnehmer stets sicherzustellen, dass die Verpflichtungen gegenüber der Stadt erfüllt werden können. Insoweit sind die entsprechenden Vereinbarungen der Stadt vor Erteilung der schriftlichen Zustimmung offenzulegen.

(3) Erfolgt eine Übertragung des Eigentums an dem Elektrizitätsversorgungsnetz im Sinn des Abs. 1 ohne die Zustimmung der Stadt, kann die Stadt binnen sechs Monaten nach Kenntnisnahme von diesem Umstand diesen Vertrag mit einer Frist von mindestens zwölf und höchstens 24 Monaten schriftlich zum Monatsende kündigen. Hierfür ist es unbeachtlich, ob die Übertragung des Eigentums an dem Elektrizitätsversorgungsnetz wirksam ist.

§ 11

Vertragsdauer

(1) Dieser Vertrag tritt am 7. Januar 2024 in Kraft und endet mit Ablauf des 31. Dezember 2031.

(2) Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 12

Auskunftsanspruch

Der Konzessionsnehmer wird der Stadt unaufgefordert drei Jahre vor Vertragsablauf in dem gesetzlich erforderlichen Umfang und Format diejenigen Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des Elektrizitätsversorgungsnetzes zur Verfügung stellen, die für dessen Bewertung im Rahmen einer Bewerbung um den Abschluss eines Konzessionsvertrags erforderlich sind. Im Fall des § 11 Abs. 2 wird der Konzessionsnehmer diese Informationen der Stadt unverzüglich nach der Kündigung zur Verfügung stellen.

Danach sind insbesondere folgende Daten zu übermitteln:

- Allgemeine Angaben zu Art, Umfang, Alter und Oberflächenstruktur der zu überlassenden Anlagegüter des Elektrizitätsnetzes;
- Art und Besonderheiten des Elektrizitätsnetzes und der sonstigen Anlagegüter;
- Höhe der nicht aufgelösten Netzanschlussbeiträge und Baukostenzuschüsse;
- Netzabsatzmengen im Vertragsgebiet;
- Angaben zum Vertragsgebiet einschließlich eines Netzplans mit Kennzeichnung z.B. der Netzverknüpfungspunkte und derjenigen Leitungen, welche nicht vom Überlassungsanspruch nach § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG erfasst werden;
- das Konzessionsabgabenaufkommen;
- Strukturdaten gemäß § 27 Abs. 2 StromNEV (Veröffentlichungspflichten des Netzbetreibers) bezogen auf das Vertragsgebiet, also insbesondere:
 - die Stromkreislänge jeweils der Kabel- und Freileitungen in der Niederspannungs-, Mittelspannungs-, Hochspannungsebene zum 31. Dezember des Vorjahres;
 - die installierte Leistung der Umspannebenen zum 31. Dezember des Vorjahres;
 - die im Vorjahr entnommene Jahresarbeit in Kilowattstunden pro Netz und Umspannebene;
 - die Anzahl der Entnahmestellen jeweils für alle Netz- und Umspannebenen;
 - die Einwohnerzahl im Vertragsgebiet von Elektrizitätsversorgungsnetzen der Niederspannungsebene zum 31. Dezember des Vorjahres;
 - die versorgte Fläche nach § 24 Abs. 2 Satz 2 und 3 StromNEV zum 31. Dezember des Vorjahres;
 - die geographische Fläche des Vertragsgebietes zum 31. Dezember des Vorjahres.

Ferner sind insbesondere folgende kalkulatorische Daten zu übermitteln:

- die im jeweiligen Zeitpunkt ihrer Errichtung erstmals aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten (historische Anschaffungs- und Herstellungskosten) sowie das Jahr der Aktivierung;
- die der letzten Bestimmung des Ausgangsniveaus des Altkonzessionärs nach § 21a EnWG i.V.m. § 6 Abs. 1 ARegVO zugrunde liegenden kalkulatorischen Restwerte nach §§ 6, 32 StromNEV;
- die der letzten Bestimmung des Ausgangsniveaus des Altkonzessionärs nach § 21a EnWG i.V.m. § 6 Abs. 1 ARegVO zugrunde liegenden kalkulatorischen Nutzungsdauern für die laufende Abschreibungen nach § 6 StromNEV;
- kalkulatorische Restwerte.

§ 13

Endschaftsbestimmungen

(1) Sofern es nach Ablauf dieses Vertrages und Durchführung des Verfahrens zur Neuvergabe der Konzession nicht zum Abschluss eines neuen Wegenutzungsvertrages zwischen den Vertragspartnern kommt, ist die Stadt *berechtigt, aber nicht verpflichtet, die für den Betrieb der Netze der allgemeinen Versorgung im Stadtgebiet notwendigen Verteilungsanlagen gegen Erstattung der wirtschaftlich angemessenen Vergütung gemäß § 46 Abs. 2 EnWG oder einer Nachfolgeregelung zu erwerben.* Die Übernahme kann nach Wahl der Stadt in Form der Übertragung des Eigentums an die Stadt oder in Form der Einräumung des Besitzes (Verpachtung) an die Stadt erfolgen. Das Übernehmerecht ist mit allen hieraus resultierenden Rechten und Pflichten auf Dritte übertragbar.

(2) Für die wirtschaftlich angemessene Vergütung ist der sich nach den zu erzielenden Erlösen bemessende objektivierte Ertragswert des Energieversorgungsnetzes maßgeblich. Der Konzessionsnehmer weist der Stadt die wirtschaftliche Vergütung durch Vorlage eines Gutachtens eines Wirtschaftsprüfers nach. Eine Sicherheitsleistung seitens der Stadt bzw. dem neuen Netzbetreiber wird nicht verlangt. Im Hinblick auf die Übertragung von Messgeräten sind insbesondere die Regelungen des Messstellenbetriebsgesetzes zu beachten.

(3) Sollte kraft gesetzlicher Normierung oder höchstrichterlicher Rechtsprechung ein anderer Wert als der objektivierte Ertragswert für die Bestimmung der wirtschaftlich angemessenen Vergütung gemäß § 46 Abs. 2 EnWG allein maßgeblich sein, so gilt dieser Wert ab dem Zeitpunkt der Rechtsgültigkeit der gesetzlich Regelung bzw. Rechtskraft der höchstrichterlichen Entscheidung an Stelle des vorstehend vereinbarten Wertes.

(4) Bei der Feststellung der Höhe des Wertes gemäß Abs. 1 sind vom Konzessionsnehmer bei Erstellung dieser Anlagen empfangene Baukostenzuschüsse sowie vergleichbare Zuschüsse, soweit sie zum Übernahmezeitpunkt nicht aufgelöst sind, zugunsten der Stadt zu berücksichtigen.

(5) Der Konzessionsnehmer trägt die Kosten für die Ermittlung des Wertes. Die Stadt kann auf eigene Kosten eine eigene Wertermittlung in Auftrag geben.

(6) Der Kaufpreis für die Verteilungsanlagen ist Zug um Zug gegen Übereignung der Verteilungsanlagen (Eigentumsübertragung) zu zahlen.

§ 14

Entflechtungsregelungen

(1) Der Konzessionsnehmer verpflichtet sich, im Rahmen von Verhandlungen zum Fall des § 13 Abs. 1 dazu beizutragen, dass Maßnahmen der Entflechtung und Einbindung auf das bei Beachtung der Versorgungssicherheit geringstmögliche Maß beschränkt und die Kosten möglichst geringgehalten werden können.

(2) Die Entflechtungskosten (Kosten der Netztrennung und der Wiederherstellung der Versorgungssicherheit bezüglich der bei dem Konzessionsnehmer verbleibenden Elektrizitätsversorgungsanlagen) sind von dem Konzessionsnehmer zu tragen. Die Einbindungskosten (Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit der vom Konzessionsnehmer nach § 13 Abs. 1 zu übereignenden oder zu überlassenden Elektrizitätsversorgungsanlagen und zur Anbindung an das vorgelagerte Netz) sind vom Neukonzessionär zu tragen.

(3) Der Konzessionsnehmer wird nach der Übertragung oder Überlassung von Elektrizitätsversorgungsanlagen nach § 13 Abs. 1 auf Verlangen und zugunsten eines Neukonzessionärs gegen Zahlung eines angemessenen Entgelts eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die in seinem Eigentum verbleibenden Grundstücke bestellen. Inhalt der Dienstbarkeit ist das Recht des Neukonzessionärs, die Elektrizitätsversorgungsanlagen auf diesen Grundstücken zu belassen, zu betreiben, zu unterhalten und gegebenenfalls zu erneuern, sowie das Recht, diese Grundstücke zu diesem Zweck zu benutzen.

§ 15

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags rechtsunwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Beide Vertragspartner verpflichten sich, in diesem Fall den Vertrag so zu ändern, dass dadurch ein im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichwertiges Ergebnis erzielt wird.
- (2) Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrags bedarf der Schriftform.
- (3) Etwaige Gebühren oder sonstige Abgaben, die infolge eines Abschlusses dieses Vertrags sowie für Maßnahmen zur Herbeiführung oder Erhaltung seiner Rechtswirksamkeit zu zahlen sind, werden vom Konzessionsnehmer getragen.
- (4) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Magdeburg.
- (5) Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen erstellt. Die Stadt und der Konzessionsnehmer erhalten vom Vertrag und seinen Anlagen sowie von sämtlichen Nachträgen je eine Ausfertigung.

Wolmirstedt, den

14.06.2023



Stadwerke Wolmirstedt GmbH
Postfach 1251 PLZ 39322
Samsweger Straße 22
39326 Wolmirstedt
Tel.: 039201 / 557-0
Fax: 039201 / 5 57 50

(Unterschrift)

Konzessionsnehmer

Für die Stadt laut Beschluss des Stadtrates vom

Wolmirstedt, den

(Unterschrift)

Bürgermeisterin

Netzgebiet Stromversorgung Wolmirstedt

